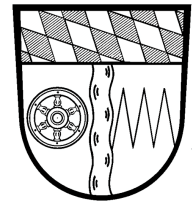




Amtsblatt des Landkreises Miltenberg



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Das Landratsamt Miltenberg teilt mit Bezug auf § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2021 (BayMBl. Nr. 584), durch amtliche

B e k a n n t m a c h u n g

mit, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner im Landkreis Miltenberg an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 sowie von 50 überschritten hat.

Seitens des Robert-Koch-Institutes wurden nachstehende (gerundete) 7-Tage-Inzidenzwerte je 100.000 Einwohner veröffentlicht:

25. August 2021 – 52

26. August 2021 – 59

27. August 2021 – 70

In Folge dessen treten ab Sonntag, den 29. August 2021 ab 00:00 Uhr folgende Regelungen in Kraft:

Kontaktbeschränkungen (§ 6 der 13. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Diese Personenobergrenze gilt mit der Maßgabe, dass geimpfte oder genesene Personen nach § 8 Abs. 2 SchAusnahmV nicht dazu zählen. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern (§ 7 der 13. BayIfSMV)

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind nur noch mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig. Die Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

Für private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen gilt der obige Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die genannten Personengrenzen nach § 8 Abs. 2 SchAusnahmV zuzüglich geimpfter oder genesener Personen verstehen.

Krankenhäuser, Heime (§ 11 der 13. BayIfSMV)

Beim Besuch von Patienten oder Bewohnern von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG), gilt folgendes:

1. Besuchern darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.
2. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher und Beschäftigte, soweit sie in Kontakt mit Bewohnern sind, gilt FFP2-Maskenpflicht, andernfalls die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
3. Das Schutz- und Hygienekonzept nach Abs. 1 Satz 2 muss auch ein Testkonzept enthalten, das insbesondere die regelmäßige Testung der Beschäftigten der Einrichtung an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – auch unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – vorsieht; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.
4. Nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte müssen sich ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen.

Sport (§ 12 der 13. BayIfSMV)

Sport in geschlossenen Räumen ist nur mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV erlaubt; unter freiem Himmel ist die Sportausübung ohne Testnachweis gestattet.

Bei Sportveranstaltungen müssen die Besucher in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Freizeiteinrichtungen (§ 13 der 13. BayIfSMV)

Bei Flusskreuzfahrten bedürfen die Passagiere bei der Einschiffung, wenn diese in Bayern erfolgt, und am Tag eines Landgangs jeweils eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

Für Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen die Besucher für Angebote in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte (§ 14 der 13. BayIfSMV)

Für die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, haben die Kunden für Dienstleistungen in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorzulegen.

Gastronomie (§ 15 der 13. BayIfSMV)

Bei gastronomischen Angeboten, bedürfen Gäste in geschlossenen Räumen eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

Beherbergung (§ 16 der 13. BayIfSMV)

Bei Übernachtungsangeboten von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften bedürfen Gäste bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

Schulen (§ 20 der 12. BayIfSMV)

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) aaa) der 13. BayIfSMV besteht nicht mehr.

Hochschulen (§ 23 der 13. BayIfSMV)

Bei Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen müssen die Teilnehmer zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erbringen; soweit Tests in der Hochschule vorgenommen werden, gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 der 13. BayIfSMV entsprechend.

Kultur (§ 25 der 13. BayIfSMV)

Bei kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten müssen die Besucher in geschlossenen Räumen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen

Wichtiger Hinweis

Maßgeblich ist die 13. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung. Diese Fassung ist ständig hier abrufbar: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_13/true .

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises aufgrund der 13. BayIfSMV sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Die vorstehenden und an die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 sowie 50 geknüpften Regelungen aus der 13. BayIfSMV gelten so lange fort, bis eine erneute amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Miltenberg erlassen wird. Eine entsprechende Veröffentlichung am Aushang des Landratsamtes Miltenberg, auf der Internetseite des Landkreises Miltenberg und in der Tagespresse erfolgt sodann.

Miltenberg, 27. August 2021

gez.
Bernd Schötterl
- stellvertretender Landrat -